

Der Kreisausschuss

Fachdienst Kreisentwicklung Naturschutz und Landschaftspflege

Besucheranschrift:

Homburger Straße 17 61169 Friedberg

06031 83-0

Wetteraukreis · Postfach 10 06 61 · 61146 Friedberg

SCHUTZANORDNUNG

Auskunft erteilt Herr Dr. Mattern
Tel.-Durchwahl 06031/83-4306
E-Mail Tim.Mattern

@wetteraukreis.de

Fax / PC-Fax 06031/83-914306

Zimmer-Nr. 207

Aktenzeichen 4.1.2/25.1-1184-20282/25

Sprechzeiten ---

• Datum 01.02.2025

Zeitlich befristete Schutzanordnung zum Schutz des Kiebitzes im Gemarkungsbereich "In den Kandelwiesen" in der Gemarkung Nieder-Wöllstadt

Gemäß § 44 Abs. 1 Ziffer 1 bis 3 und § 3 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) in Verbindung mit § 43 des Hessischen Naturschutzgesetzes (HeNatG) vom 25.05.2023 (GVBI I. S. 379) erlässt die Fachstelle Naturschutz und Landschaftspflege beim Kreisausschuss des Wetteraukreises als untere Naturschutzbehörde folgende

Anordnung:

- Zum Schutz der frei lebenden, streng geschützten Art Kiebitz ist das Betreten des Gebietes "In den Kandelwiesen" östlich der Ortslage Nieder-Wöllstadt einschließlich des westlich angrenzenden Abschnittes des "Entenpfuhlwegs" in der Zeit vom 01. März bis zum 30. Juni 2025 untersagt.
- 2. Das Betretungsverbot bezieht sich auf die Grundstücke:

Gemarkung Nieder-Wöllstadt

Flur 2, Flurstücks- Nr.: 33, 34, 35 und 104 teilweise

Die Flächen sind in anhängender Karte schraffiert dargestellt.

- 3. Ausgenommen von dem Betretungsverbot sind die nördlich und östlich umgebenden befestigten Wege. Hunde sind in diesem Abschnitt an der Leine zu führen.
- 4. Handlungen im Rahmen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung und der Jagd, soweit hierbei die geschützte Vogelart Kiebitz nicht absichtlich beeinträchtigt wird, sind von dem Betretungsverbot ausgenommen, ebenso zwingend erforderliche Maßnahmen zur Überwachung, Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen.

Zum Schutz Ihrer personenbezogenen Daten halten wir uns an die aktuellen gesetzlichen Bestimmungen. Informationen zum Datenschutz erhalten Sie über die Datenschutzseite unserer Homepage www.datenschutz.wetterau.de

sse Bankverbi

Europaplatz 61169 Friedberg Sparkasse Oberhessen IBAN DE64 5185 0079 0051 0000 64 SWIFT-BIC HELADEF1FRI USt-IdNr.: DE112591443 Postbank Frankfurt IBAN DE37 5001 0060 0011 3196 09 SWIFT-BIC PBNKDEFFXXX

- 5. Die sofortige Vollziehung der Anordnung wird gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694), im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet.
- 6. Zuwiderhandlungen stellen nach § 69 Abs. 2 Ziffer 1 bis 3 BNatSchG eine Ordnungswidrigkeit dar. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

Begründung:

Der Kiebitz ist eine streng geschützte Art, nach der Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung - "Vogelschutzrichtlinie" - Vogelschutz-RL) (ABI. L 20 vom 26.01.2010, S. 7).

Nach § 44 Abs. 1 Ziffer 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen (zum Beispiel Eier oder Küken) aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Gemäß § 44 Abs. 1 Ziffer 2 BNatSchG ist es weitergehend verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten unter anderem während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Und nach § 44 Abs. 1 Ziffer 3 BNatSchG ist es zudem verboten, Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Nach § 3 Abs. 2 BNatSchG treffen die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden nach pflichtgemäßem Ermessen die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen, um die Einhaltung unter anderem der artenschutzrechtlichen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes sicherzustellen. Besondere Maßnahmen zum Schutz frei lebender Tiere und der europäischen Vogelarten der besonders und streng geschützten Arten oder deren Lebensstätten vor Beeinträchtigungen können daher in Verbindung mit § 44 Abs. 1 BNatSchG von der zuständigen Naturschutzbehörde im Einzelfall angeordnet werden und sind nach Ermessen auf den zum Schutz notwendigen Zeitraum zu beschränken.

Gemäß § 3 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und 2 Ziffer 2a Spiegelstrich aa HAGBNatSchG ist die Fachstelle Naturschutz und Landschaftspflege beim Kreisausschuss des Wetteraukreises als untere Naturschutzbehörde die zuständige Behörde für den Vollzug des Naturschutzrechts im Wetteraukreis.

Kiebitze brüten im Bereich der "Kandelwiese" und ziehen dort auch ihre Jungen auf. Das Gebiet stellt ein bedeutendes Brutgebiet für diese Art in Hessen und für den Wetteraukreis dar. Der Kiebitz ist ein Bodenbrüter, der sehr sensibel auf Störungen durch Spaziergänger, Freizeitsportler oder freilaufende Hunde reagiert. Während der Reviergründung und der Brut- und Aufzuchtszeit können Störungen zur Aufgabe des Reviers oder der Gelege führen.

Das Gebiet östlich von Nieder-Wöllstadt "In den Kandelwiesen" hat durch seine Nähe zur Ortslage Nieder-Wöllstadt eine hohe Bedeutung für die Naherholung. So können jederzeit Freizeitsportler, Spaziergänger und Hundehalter in diesem Bereich angetroffen werden.

Während sich die Mehrzahl der Erholungssuchenden auf den umliegenden befestigten Wegen aufhält und auch ihre Hunde nicht frei laufen lässt, sind doch immer wieder freilaufende Hunde, Spaziergänger und Jogger mitten im Brutgebiet zu sehen. In den zurückliegenden Jahren konnten durch die örtlichen Jagdausübungsberechtigten, die Flächeneigentümer und die Fachstelle Naturschutz und Landschaftspflege beim Kreisausschuss des Wetteraukreises regelmäßig erhebliche Störungen der oben genannten Vogelart durch freilaufende Hunde, Spaziergänger und Jogger beobachtet werden.

Da auf den umliegenden befestigten Wegen jederzeit die Möglichkeit zur Naherholung besteht und das Betretungsverbot des Brutgebietes nur auf den Zeitraum vom 01. März bis zum 30. Juni 2025 beschränkt wird, ist es für Spaziergänger, Jogger und Hundehalter zumutbar, für den begrenzten Zeitraum die Flächen nicht zu betreten und auf diesen Flächen Hunde nicht frei laufen zu lassen.

In der verordneten Zeit hat die Sicherung der oben genannten Art ein höheres öffentliches Interesse als die ungehinderte Nutzung der Landschaft für Freizeit- und Erholungszwecke.

Auf Grund der oben gemachten Ausführungen ist eine aktuelle Gefährdung der aufgeführten, streng geschützten Vogelart vorhanden. Die Anordnung des Betretungsverbotes ist eine unaufschiebbare Maßnahme zum Schutz dieser streng geschützten Vogelart.

Die sofortige Vollziehung der Anordnung liegt im besonderen öffentlichen Interesse und ist eilbedürftig.

Zum Schutz des Kieitzes ist die Anordnung nach den §§ 3 Abs. 2 und 44 Abs. 1 BNatSchG erforderlich.

Durch den enormen Freizeitdruck im Brutgebiet ist eine akute Gefährdung der Bruten der oben genannten Arten gegeben. In der Vergangenheit wurden dort Störungen, die zur Aufgabe von Bruten geführt haben, beobachtet.

Der betroffene Teil der "Kandelwiesen" liegt im Landschaftsschutzgebiet "Auenverbund Wetterau" und am unmittelbaren Rand des EU-Vogelschutzgebieter "5519-401 Wetterau", in dem u.a. die streng geschützte Art Kiebitz zu schützen ist. Daher ergibt sich ein besonderes öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung des Betretungsverbotes.

Zum Schutz der genannten Art ist daher die Anordnung eines sofort vollziehbaren Betretungsverbotes in der Zeit der Reviergründung und der Brut- und Aufzuchtszeit erforderlich.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Kreisausschuss des Wetteraukreises, Fachstelle 4.1.2 Naturschutz und Landschaftspflege, Postanschrift: Europaplatz 1, Besuchsadresse: Homburger Straße 17, 61169 Friedberg/Hessen, erheben.

Hinweis:

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Schutzanordnung können Sie die Herstellung der aufschiebenden Wirkung des von Ihnen eingelegten Widerspruchs beantragen. Einen solchen Antrag

können Sie an das Verwaltungsgericht Gießen, Marburger Straße 4, 35390 Gießen richten und zwar schriftlich oder mündlich zu Protokoll der Geschäftsstelle.

Mit freundlichen Grüßen

Jan Weckler Landrat

Karte: Schraffierte Fläche des Betretungsverbots vom 01. März bis zum 30. Juni 2025

